

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Kundl

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 22. Dezember 2025

9. Verordnung Festsetzung Steuern, Gebühren und Abgaben

9. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kundl vom 18.12.2025 über die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Abgaben (Gebühren- und Indexanpassungen)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024 und des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2020, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl verordnet:

Artikel I

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Marktgemeinde Kundl vom 01.03.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2025 wie folgt geändert:

1. Die Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt € 0,34 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 0,53 je m³ Wasserbezug.
3. Die Höhe der Zählermiete nach § 4 Abs. 5 beträgt für Zähler mit einer Nennleistung bis 4m³/h € 13,90 je Jahr, für Zähler mit einer Nennleistung bis 20m³/h € 18,20 je Jahr.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Kundl vom 01.01.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2025 wie folgt geändert:

§ 3

Grundgebühr

- 1- und 2-Personen-Haushalte € 26,--
Haushalte ab 3-Personen € 38,40

Die Grundgebühr für Betriebsstätten wird mit einem Betrag von € 77,60 pro Betriebsstätte festgesetzt.

§4

Weitere Gebühren

Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt € 0,59/kg.

Die weitere Gebühr für den Biomüll wird nach der Anzahl der im Haushalt mit ordentlichem oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen und wie folgt festgesetzt:

- 1-Personen-Haushalte € 26,--
2-3-Personen Haushalte € 50,--
Haushalte ab 4 Personen € 75,20

Die weitere Gebühr für getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle beträgt:

Sperrmüll	€ 0,56/kg
Bauschutt	€ 0,13/kg
Altreifen mit Felgen	€ 4,60/Stück
Altreifen ohne Felgen	€ 3,40/Stück

Artikel III

Die Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Marktgemeinde Kundl vom 01.01.2018, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2025 wie folgt geändert:

§2

Höhe der Steuer

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Aufstellen von

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: € 5,70 pro Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: € 22,80 pro Automat;
- c) Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: € 22,80 pro Automat;
- d) mindestens drei Wetterterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 und 9 Tiroler Wettunternehmergesetz, LGBl. Nr. 98/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2025, innerhalb einer Betriebsstätte: € 300,-- pro Gerät.

(2) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 lit. a bis c erhöht sich um 100 v.H., wenn mehr als drei Automaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Kundl vom 24.05.2018, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2025 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer beträgt für einen Hund nach § 2 Abs. 1 € 80,--
2. Die Höhe der Steuer beträgt für jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 € 103,--
3. Die Höhe der Steuer beträgt für Wachhunde und Hunde nach § 2 Abs.3 € 26,--

Artikel V

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Kundl, kundgemacht am 01.02.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2025 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 lit. a beträgt € 4,56 -- je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b beträgt € 0,91 je m².
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 2,69 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Anton Hoflacher



elektronisch gefertigt und amtssigniert

Informationen unter www.kundl.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bgm. Anton Hoflacher, 22.12.2025